



Betriebsstättenbesteuerung

Ein ausländisches Unternehmen kann sich in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen Organisationsformen gewerblich betätigen:

1. Gründung eines Tochterunternehmens in eigener Rechtsform
2. Gründung einer Betriebsstätte
 - a) als selbständige Zweigniederlassung
 - b) als unselbständige Betriebsstätte.

Dieses Infoblatt beantwortet Fragen im Zusammenhang mit der Gründung einer unselbständigen Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ausführungen stützen sich auf das von der OECD erarbeitete Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, das von den jeweils bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen abweichen kann.

Was ist eine Betriebsstätte?

Eine Betriebsstätte ist ein rechtlich unselbständiger Teil eines Unternehmens.

Als Betriebsstätte ist eine feste Geschäftseinrichtung definiert, durch die die Tätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

Beispiele: Ort der Leitung
Zweigniederlassung
Geschäftsstelle
Fabrikationsstätte
Werkstätte
Stätten der Ausbeutung von Bodenschätzen.

Eine feste Geschäftseinrichtung liegt vor, wenn sie dem Unternehmer mit einer gewissen Beständigkeit zu dienen bestimmt ist. Dies ist regelmäßig dann gegeben, wenn die feste Geschäftseinrichtung länger als sechs Monate besteht.

Feste Geschäftseinrichtungen, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, für das Unternehmen Vorbereitungs- und Hilfstätigkeiten zu erbringen, gelten nicht als Betriebsstätten (Beispiele: Warenlager, Einkaufsstellen, Informationsstellen, Repräsentationsbüros). Die Tätigkeiten dürfen jedoch keinen wesentlichen und maßgeblichen Teil der Tätigkeit des Gesamtunternehmens ausmachen.

Eine Bauausführung oder Montage ist in der Regel nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

Sonderfall: Vertreterbetriebsstätte

Auch die unternehmerische Betätigung einer abgesandten Person eines Unternehmens in einem anderen Staat kann als Betriebsstätte angesehen werden. Die Person muss dazu in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem Unternehmen stehen und eine Vertragsabschlußvollmacht für das Unternehmen besitzen und diese auch tatsächlich im anderen Staat ausüben.

Darf Deutschland die Gewinne einer inländischen Betriebsstätte besteuern?

Unternehmensgewinne werden grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers besteuert. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit in einem anderen Staat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, hat der Betriebsstättenstaat das Recht, die anteiligen Unternehmensgewinne zu besteuern.

Das Besteuerungsrecht für den Gewinn inländischer Betriebsstätten ausländischer Unternehmen steht daher Deutschland zu.

Wie wird der Gewinn zwischen Stammhaus und Betriebsstätte aufgeteilt?

Der Betriebsstätte sind die Wirtschaftsgüter nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Zugehörigkeit und die mit den Wirtschaftsgütern in Zusammenhang stehenden Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben nach dem Veranlassungsprinzip zuzuordnen.

Der Grundsatz des Fremdvergleichs ist zu beachten (dealing-at-arm`s-length-Prinzip). Danach sind der Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

Die erforderliche Aufteilung des Gesamtergebnisses auf Stammhaus und Betriebsstätte erfolgt entweder nach der direkten oder der indirekten Methode der Gewinnabgrenzung.

Direkte Methode:

Bei der direkten Methode wird der Gewinn der Betriebsstätte gesondert aufgrund der Buchführung und der deutschen Gewinnermittlungsvorschriften ermittelt. Die direkte Methode ist insbesondere dann anzuwenden, wenn Stammhaus und Betriebsstätte unterschiedliche Funktionen ausüben.

Indirekte Methode:

Bei der indirekten Methode ist der Gesamtgewinn des Unternehmens aufgrund eines sachgerechten Schlüssels zwischen Stammhaus und Betriebsstätte aufzuteilen. Bei Funktionsgleichheit und gleicher innerer Struktur können z.B. im Handels- und Dienstleistungsbereich die Umsätze, im Versicherungsbereich die Prämieinnahmen, im Bankenbereich der Anteil am gesamten Betriebskapital und im Produktionsbereich die Lohn- und/oder Materialkosten als Schlüssel dienen.

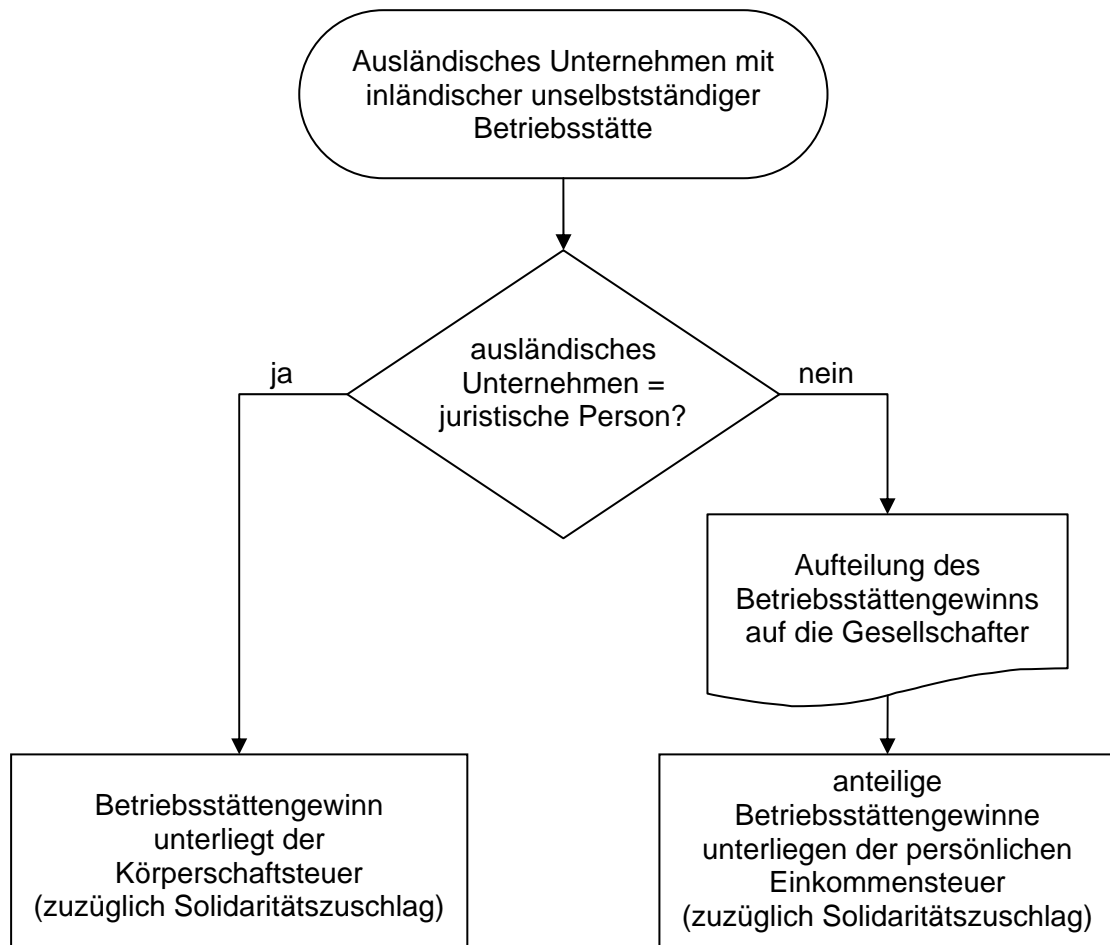
Wie wird der Gewinn einer Betriebsstätte in Deutschland besteuert?

Erwirtschaften ausländische Unternehmen inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, unterliegen die Einkünfte in der Bundesrepublik Deutschland der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht.

Wie besteuert wird, ist abhängig von der Rechtsform des ausländischen Unternehmens.

Der Betriebsstättengewinn einer juristischen Person unterliegt der Körperschaftsteuer. Ein Unternehmen, das keine juristische Person ist, unterliegt selbst weder der Einkommensteuer noch der Körperschaftsteuer. Der Gewinn wird den Gesellschaftern anteilig zugerechnet. Bei den Gesellschaftern unterliegen die Gewinnanteile der Einkommensteuer.

Zur Körperschaft- und Einkommensteuer wird ein Solidaritätszuschlag erhoben.



Der Gewinn einer Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens unterliegt zudem der Gewerbsteuer. Anknüpfungspunkt der Besteuerung ist allein das Vorliegen einer Betriebsstätte. Das Vorhandensein eines ständigen Vertreters löst keine Gewerbesteuerpflicht aus.

Lieferungen und sonstige Leistungen, die das Unternehmen erbringt, unterliegen der deutschen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer), wenn der Ort der Leistung im Inland liegt.

Wie wird eine Doppelbesteuerung vermieden?

Der Gewinn der inländischen Betriebsstätte wird in Deutschland besteuert. Im anderen Staat wird der Gewinn der Betriebsstätte entweder von der Besteuerung ausgenommen (ggfs. Progressionsvorbehalt) oder der in Deutschland gezahlte Steuerbetrag wird auf die entsprechende Steuer des anderen Staates angerechnet.